

BVGer D-5569/2010 vom 9. September 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5569_2010

FR: TAF D-5569/2010 du 9 septembre 2010

IT: TAF D-5569/2010 del 9 settembre 2010

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer macht geltend, die angefochtene Verfügung am 30. Juni 2010 erhalten zu haben. Ob dieses Eröffnungsdatum zutrifft, kann aufgrund der Akten nicht genau eruiert werden. So lässt sich feststellen, dass die Verfügung des BFM vom 25. Mai 2010 an die Adresse des Beschwerdeführers durch die schweizerische Botschaft in Colombo zusammen mit einem Begleitschreiben am 4. Juni 2010 versandt und dessen Zustellung in der Folge unterschriftlich bestätigt wurde. Der Poststempel der zuzustellenden Poststelle lässt sich nicht genau lesen. Er trägt aber vermutlich das Datum vom 6. oder vom 8. Juni 2010. Das eigentliche Zustelldatum wurde indessen auf dem Rückschein der Post nicht wie darauf vorgesehen durch den Empfänger handschriftlich vermerkt. Aufgrund dieser ungeklärten Sachlage und angesichts des Grundsatzes, dass die Beweislast für die Zustellung an die Partei der eröffnenden Behörde obliegt (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 61), ist daher zugunsten des Beschwerdeführers davon auszugehen, dass die undatierte Beschwerde, die am 9. Juli 2010 bei der Botschaft einging, rechtzeitig eingereicht wurde.

E. 2

Die Beschwerde ist somit frist- sowie im Übrigen formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

In formeller Hinsicht ist zunächst festzuhalten, dass ein Asylgesuch im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden kann, welche es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 19 Abs. 1 AsylG und Art. 20 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 10 Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Die schweizerische Vertretung führt mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durch (Art. 10 Abs. 1 AsylV 1). Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person von der Vertretung aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 2 AsylV 1). Das Bundesverwaltungsgericht hat in Auslegung dieser Bestimmungen erkannt, dass sich die Unmöglichkeit einer Befragung aus organisatorischen oder kapazitätsmässigen Gründen bei der jeweiligen Vertretung, aus faktischen Hindernissen im betreffenden Land oder aus bei der asylsuchenden Person liegenden persönlichen Gründen ergeben kann (vgl. Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2007/30 E. 5.2 und 5.3). Da die Anhörung der Sachverhaltserstellung sowie der Gewährung des rechtlichen Gehörs dient (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.5), ist die asylsuchende Person bei gegebener Unmöglichkeit einer Anhörung unter Hinweis auf ihre Mitwirkungspflicht in einem individualisierten Schreiben mittels konkreter Fragen aufzufordern, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten; ein standardisiertes Schreiben vermag diesen Anforderungen in aller Regel nicht zu genügen (BVGE 2007/30 E. 5.4). Allerdings kann sich eine Befragung beziehungsweise eine schriftliche Sachverhaltsabklärung erübrigen, wenn der Sachverhalt bereits aufgrund des eingereichten Asylgesuchs als entscheidreif erstellt erscheint (BVGE 2007/30 E. 5.7).

E. 4.2

Die Botschaft gab dem Beschwerdeführer mittels Schreiben vom 18. Juni 2007 die Gelegenheit, seine Eingabe vom 9. März 2007 zu ergänzen und weitere Beweismittel einzureichen. Der Beschwerdeführer reichte mit Eingabe datiert vom 12. Juli 2007 ein mit den Asylgründen vom 9. März 2007 übereinstimmendes Schreiben sowie einzelne Beweismittel, die er bereits zuvor eingebracht hatte, bei der Botschaft ein. Da die entsprechenden Eingaben des Beschwerdeführers vom 9. März 2007 respektive vom 12. Juli 2007 hinreichend konkrete Informationen zum für das Asylgesuch rechtserheblichen Sachverhalt enthielten, hielt das BFM in seiner Zwischenverfügung vom 11. Januar 2010 zu Recht fest, auf eine Befragung durch die Botschaft könne im vorliegenden Fall verzichtet werden. Ausserdem erteilte das BFM dem Beschwerdeführer die Gelegenheit, sich innert Frist zu dessen Absicht, das Asylgesuch abzulehnen und die Einreise in die Schweiz zu verweigern, zu äussern sowie ergänzende Ausführungen anzubringen. Der Beschwerdeführer liess diese Frist ungenutzt verstreichen. Vor diesem Hintergrund konnte

der Sachverhalt seitens des BFM im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung als erstellt betrachtet und abschliessend beurteilt werden.

E. 5.1

Das Bundesamt kann ein im Ausland eingereichtes Asylgesuch ablehnen, wenn die gesuchstellende Person keine Verfolgung glaubhaft machen oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Umgekehrt führt es (noch) nicht zur Anerkennung als Flüchtling und zur Gewährung von Asyl durch die Schweiz, wenn die bei einer Vertretung im Ausland um Asyl nachsuchende Person glaubhaft zu machen vermag, dass für sie eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 AsylG besteht. Diesfalls kann dem Asylsuchenden lediglich von der durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) dazu ermächtigten schweizerischen Vertretung die Einreise in die Schweiz im Hinblick auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Asylgewährung bewilligt werden (Art. 20 Abs. 3 AsylG). Die Einreise in die Schweiz wird einer im Ausland um Asyl nachsuchenden Person ausserdem zur Abklärung des Sachverhaltes bewilligt, wobei die Bewilligung durch das Bundesamt und nur unter der Bedingung erteilt wird, dass der Person nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen (Art. 20 Abs. 2 AsylG). Beim Entscheid über die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind grundsätzlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob eine effektive Möglichkeit anderweitiger Schutzsuche besteht, mithin der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann. Im Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass gemäss einem völkerrechtlichen Grundsatz eine Person, die eine Staatsangehörigkeit besitzt, die Flüchtlingseigenschaft nur dann erlangen kann, wenn sie sich ausserhalb des Staates aufhält, dem sie angehört. Befindet sich die um Asyl nachsuchende Person noch in ihrem Heimatstaat, stellt sich mit anderen Worten die Frage der formellen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht. Folgerichtig ist bei einem Verbleib im Heimatstaat nicht über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung von Asyl zu befinden, auch dann nicht, wenn eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht ist (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 19 E. 4 S. 174 ff., EMARK 2004 Nr. 20 E. 3b S. 130 f. und Nr. 21 E. 2 S. 136 f., EMARK 1997 Nr. 15 E. 2.e-g S. 130 f.).

E. 5.2.1

Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Sri Lanka und befindet sich den Akten zufolge nach wie vor in seinem Heimatland. Es ist demnach zu prüfen, ob er eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft machen kann.

E. 5.2.2

Eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG liegt vor, wenn eine ausländische Person in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

E. 5.2.3

Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG liegt nach Lehre und Rechtsprechung dann vor, wenn eine Person Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BSGE 2008/4 E. 5.2 S. 37, EMARK 2006 Nr. 18 E. 7 und 8 S. 190 ff., EMARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes wird ausserdem vorausgesetzt, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BSGE 2008/12 E. 7.2.6.2 S. 174 f., BSGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f., EMARK 2006 Nr. 18 E. 10 S. 201 ff., EMARK 2005 Nr. 21 E. 7.3 S. 194 und E. 11.1 S. 201 f.).

E. 5.2.4

Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung werde sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden - Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193 f., EMARK 2004 Nr. 1 E. 6a S. 9).

E. 5.3

Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Drohungen im Anschluss an seine Kandidatur im Jahre 2002 sowie auch der von ihm geschilderte Angriff im April 2004, bei denen er Verletzungen erlitt, gingen seinen Angaben zufolge von Unbekannten aus. Damit liegt nicht nur die Herkunft der Bedroher respektive Angreifer, sondern auch deren konkretes Motiv im Dunkeln. Einen eindeutig asylrechtlichen Hintergrund lässt sich auch nicht den in den Jahren 2006 und 2008 erfolgten Erkundigungen zu seiner Person entnehmen, da auch diesbezüglich nicht klar scheint, wer hinter diesen Erkundigungen steckt und aus welchem Grund diese getätigt wurden. Die vom Beschwerdeführer getroffene Annahme, dass für erwähnte Ereignisse seine politische Parteizugehörigkeit zur UNP ausschlaggebend gewesen sei, da Politiker unterschiedlicher Parteizugehörigkeit in B. _____ getötet würden, lässt sich nicht von der Hand weisen. So waren insbesondere ab dem Zeitpunkt des Wiederaufflammens des Bürgerkriegs anfangs 2006 bis zu dessen Beendigung im Frühjahr 2009 unter anderem Politiker, die sich öffentlich als Gegner der LTTE offenbarten oder die mit regierungsnahen Parteien in Verbindung standen, Bedrohungen und Übergriffen der LTTE ausgesetzt. Andererseits wurden politische Persönlichkeiten, die als Unterstützer der Tamilen galten oder die das Vorgehen der Regierung offen kritisierten, in der Vergangenheit von regierungsnahen

paramilitärischen Gruppen (wie etwa die TMVP) behelligt. Bis zu ihrer Zerschlagung im Mai 2009 verübte zudem die LTTE auf Mitglieder der liberalen-konservativen Oppositionspartei UNP vereinzelt willkürlich Anschläge. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sämtliche Mitglieder der UNP ungeachtet ihres persönlichen Profils und damit allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu dieser Partei systematisch ernsthaften und gezielt gegen sie gerichteten Übergriffen ausgesetzt gewesen wären. Begründete Indizien dafür, dass der Beschwerdeführer als einfaches Mitglied der UNP mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit etwa ins Visier von Angehörigen der ehemaligen LTTE oder von Mitgliedern der TMVP geraten und durch diese einen ernsthaften Nachteil im Sinne von Art. 3 AsylG erleiden könnte, liegen nicht vor. Ausserdem ist festzuhalten, dass seit Ende des Bürgerkriegs im Mai 2009 in Sri Lanka keine LTTE-Aktivitäten mehr zu verzeichnen waren und eine handlungsfähige Struktur der LTTE nicht mehr zu existieren scheint, womit von dieser Seite Übergriffe auf Mitglieder der UNP aktuell unwahrscheinlich sind. Die TMVP ihrerseits hat in letzter Zeit stark an Bedeutung verloren und Übergriffe durch diese nunmehr politische Partei sind weitgehend zurückgegangen. Im Weiteren lässt sich feststellen, dass der Beschwerdeführer seit dem auf ihn verübten Angriff im Jahre 2004 keinen weiteren ernsthaften Übergriffen oder Behelligungen ausgesetzt war. Wie der Erklärung des Beschwerdeführers in seinem Brief an die Botschaft vom 9. März 2007, er arbeite als Auto-Instruktor an der (...) in B. _____, zu entnehmen ist, übte er offenbar seine Arbeit in B. _____ zumindest bis in jenem Zeitraum weiterhin aus. Aus seiner Beschwerdeeingabe, welche am 9. Juli 2010 der schweizerischen Botschaft zuzuging, lässt sich zudem schliessen, dass sich der Beschwerdeführer seit Einreichung seines Asylgesuches im März 2007 nicht kontinuierlich versteckt gehalten hat, zumal er darin darlegt, zu Hause von Parteikollegen aufgesucht worden zu sein. Auch fällt in diesem Zusammenhang auf, dass er nunmehr einzig geltend macht, sich vorübergehend woanders aufzuhalten, weil er die Partei respektive deren Angehörige meiden wolle. Diese würden beabsichtigten, ehemalige Mitglieder zu rekrutieren und hätten ihn daher zur Parteiarbeit ermahnt und dazu aufgefordert, sich als Kandidat für die Regionalwahlen zur Verfügung zu stellen, was er jedoch abgelehnt habe. Von einer politisch aktiven Tätigkeit des Beschwerdeführers bei der UNP respektive dem Parteibündnis United National Front, der sich die UNP im Frühjahr 2010 angeschlossen hat, ist damit im heutigen Zeitpunkt nicht auszugehen. Aus objektiver Sicht bestehen demzufolge keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer in Sri Lanka mit erheblicher Wahrscheinlichkeit Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hätte.

E. 5.4

Dem Beschwerdeführer ist es demnach nicht gelungen, eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG darzulegen. Das BFM hat das Schutzbedürfnis des Beschwerdeführers demnach zu Recht verneint respektive in diesem Sinne dessen Asylgesuch abgelehnt. Die Verweigerung der Einreisebewilligung durch das BFM ist daher zu bestätigen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 49 VwVG und Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten des Verfahrens grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG); aus verwaltungsökonomischen Gründen wird indessen in Anwendung von Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.